



Statuten des TV Baar

Ausgabe März 2025

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen TV Baar besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB).

Art. 2 Zweck

Der TV Baar bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der TV Baar und seine Riegen sind Mitglied des Kantonalturnverbandes .ZGtv und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes (STV). Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des TV Baar ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des TV Baar anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln. Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern. Der TV Baar ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Ethik

1 Der TV Baar setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TV Baar anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern bekannt.

2 Der TV Baar, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen sowie natürliche Personen gemäss den Bestimmungen zum persönlichen Geltungsbereich im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. dem Ethik-Statut des Schweizer Sports («Ethik-Statut») sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten, unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der TV Baar sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TV Baar angehören oder diesem zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder EthikStatut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

4 Der TV Baar anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der TV Baar besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern (im folgenden "Mitglieder" genannt).

- Aktivmitglied des TV Baar ist, wer sich sportlich aktiv betätigt
- Ehrenmitglied des TV Baar ist, wer von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird
- Passivmitglied des TV Baar ist, wer sich nicht sportlich aktiv betätigt

Der TV Baar ist Mitglied des schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Zuger Turnverbandes (ZGtv) und untersteht deren Statuten / Reglement. Gemäss den Vorschriften des Mitgliederverband STV sind alle Mitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder jeweils für das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.) zu melden. Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren. Der TV Baar, seine Mitglieder, oder seine Riegen können ausserdem sonstigen schweizerischen, regionalen oder kantonalen Verbänden angehören.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand eine Aufnahme ab, kann dieser Entscheid an die GV weitergezogen werden.

Art. 5 Austritt

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der Generalversammlung aus dem TV Baar / ZGtv / STV austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet. Bei vorzeitigem Austritt wird keine anteilmässige Rückerstattung ausbezahlt.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten, Beschlüsse oder das Wettkampfreglement des TV Baar oder des ZGtv / STV absichtlich oder in grober Weise verletzen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem TV Baar ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

3. Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

Jedes Aktivmitglied ab 16 Jahren und jedes Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied der TV Baar hat das Recht, sämtliche Sportangebote und Sportanlässe des TV Baar / ZGtv / STV zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des ZGtv / STV teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 8 Pflichten und Haftung

Jedes aktive Mitglied hat dem TV Baar jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Für die Verpflichtungen des TV Baar haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Sportversicherungskasse

Art. 9 Begriff und Zweck

Die SVK ist eine Versicherung des STV gemäss Art. 828ff. des Obligationenrechts für die Mitglieder der Vereine des ZGtv.

Die turnenden Mitglieder sind für ihren privaten Versicherungsschutz selber verantwortlich. Diese speziell nur für unsere Unterrichtsstunden, Wettkämpfe und Auftritte abgeschlossene Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

5. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des TV Baar sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Technische Leitung
- D. Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 11 Einberufung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt und wird durch die (den) Vereinspräsidentin (-en) oder ihre (seinen) Stellvertreterin (-er) einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 12 Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmentzählerinnen (-er)
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahl der (-s) Präsidentin (-en)
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Budgetkompetenz
- Entscheid über Anträge an die GV
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekannt zu geben.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt
- der Vorstand die Einberufung verlangt

B. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der (-m) Präsidentin (en) und weiteren Mitgliedern. Die Funktionen werden vom Vorstand in eigener Regie auf die vorhandenen Personen verteilt. Der Vorstand sollte möglichst eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen Vereinsversammlung.

Im Falle von Fusions-, Auflösungs- oder Austrittsabsichten ist der Kantonalvorstand vor der Generalversammlung zu konsultieren.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich, zuhanden der (-s) Präsidentin (-en) bekannt zu geben.

Art. 16 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des TV Baar aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken:

Die Mitglieder des Vorstandes und Inhaber von vereinsbezogenen Ämtern dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 17 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den TV Baar, organisiert zusammen mit den Leiterinnen und Leitern das sportliche Angebot, ihm obliegt die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen, die Erarbeitung von Reglementen, das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen und steht in Kontakt zu anderen Vereinen der Gemeinde Baar und zu den Behörden

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

Art. 18 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstand-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail möglich.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift.

C. Technische Leitung

Art. 21 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Technische Leitung besteht aus Leiterinnen (Leitern) und Hilfsleiterinnen (Hilfsleitern). Sie leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Turnstunden anbieten zu können.

Die Technischen Leiterinnen (Leiter) und Hilfsleiterinnen (Hilfsleiter) werden nach Möglichkeit honoriert.

Art. 22 Aufgaben

Die Aufgaben der Technischen Leitung ist in der Vereinsdokumentation geregelt.

Art. 23 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

C. Revisionsstelle

Art. 24 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei (2) Revisorinnen (Revisoren), die von der GV auf zwei (2) Jahre gewählt werden.

Die Revisorinnen (Revisoren) müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Die Vereinsversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 25 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, all fällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

6. Verwaltung

Art. 26 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 28 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig.

Art. 29 Archiv

Der TV Baar unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv/ Lager und/ oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 30 Datenschutz und -sicherheit

Der TV Baar beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

7. Haftung

Art. 31 Haftung

Für die Schulden des TV Baar haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

8. Finanzen

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33 Einnahmen

Die Einnahmen des TV Baar setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen) und Schenkungen

Art. 34 Ausgaben

- Ausgaben des TV Baar sind insbesondere:
 - Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Das Reglement / die Vereinsdokumentation des TV Baar legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 35 Ausgaben

Eine Befreiung von Mitgliederbeiträgen können vom Vorstand situativ, individuell festgelegt werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 36 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des TV Baar individuell und greift ggf. sinngemäss auf die Statuten des Kantonalverbandes ZG tv und / oder des Mitgliederverbandes des STV zurück.

Art. 37 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des TV Baar kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und mit Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des TV Baar entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 39 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Zuger Turnverband geprüft und genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 14. März 2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 11. März 2022 sowie alle bisher beschlossenen Änderungen.

**Für den TV Baar
Die Präsidentin**

Baar 14.03.2025

Ort, Datum



Ramona Rudolph

**Genehmigt durch den ZGtv
Der Präsident**

Ort, Datum

Pascal Aregger

9. Schlussbestimmungen

Art. 36 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des TV Baar individuell und greift ggf. sinngemäss auf die Statuten des Kantonalverbandes ZG tv und / oder des Mitgliederverbandes des STV zurück.

Art. 37 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des TV Baar kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und mit Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des TV Baar entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 39 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Zuger Turnverband geprüft und genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 14. März 2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 11. März 2022 sowie alle bisher beschlossenen Änderungen.

Für den TV Baar
Die Präsidentin

Baar 14.03.2025
Ort, Datum


.....
Ramona Rudolph

Genehmigt durch den ZGtv
Der Präsident

Unterägeri, 28.4.25
Ort, Datum


.....
Pascal Aregger

